

Amtliche Bekanntmachung des Marktes Nittendorf

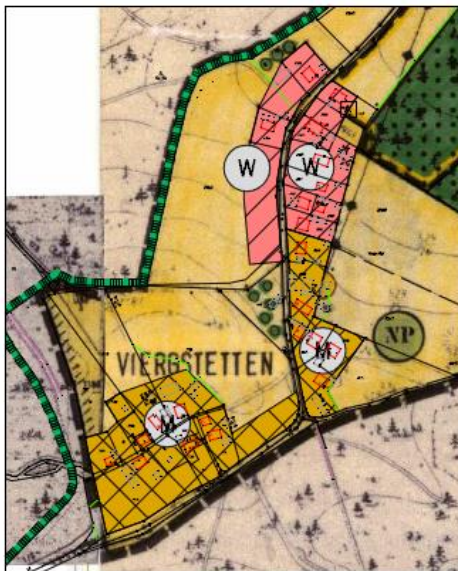
Bekanntmachung der Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Nittendorf im Bereich des Ortsteils Viergstetten, Landkreis Regensburg

Mit Bescheid vom 10.07.2017 (Az. S41-6100-1/2017) hat das Landratsamt Regensburg die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Nittendorf für den Bereich des Ortsteils Viergstetten, genehmigt.


Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem eingefügten Plan zu ersehen.

3. DECKBLATTÄNDERUNG



LEGENDE

-  Wohnbauflächen
-  Mischbaufläche
-  Landschaftsschutzgebiet, Bestand
-  Fläche Altlasten (nachrichtliche Übernahme)

Alle weiteren Darstellungen sind dem gültigen Flächennutzungsplan zu entnehmen.

GÜLTIGER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT LANDSCHAFTSPLAN G M D N I T T E N D O R F



3. DECKBLATTÄNDERUNG Ortsteil Viergstetten



FASSUNG 20.09.2016
red. geä.: 24.01.2017

M 1 : 5 000

PLANFERTIGER: DIPL.-ING. FH BERNHARD BARTSCH
LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA
STÄDTEPLANER SRL



BERGSTRASSE 25
93181 SINDLING
TEL. 0941 483 709 - 0
FAX 0941 483 709 - 22
INFO@BARTSCH.DE

Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt des Marktes Nittendorf, Zi. Nr. 20 einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber dem Markt Nittendorf geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Nittendorf, 12.07.2017

gez.
Helmut Sammüller
1. Bürgermeister